

LIZENZVERTRAG

Lizenznummer: _____ / _____ F:

RA-MICRO GmbH & Co. KGaA, 10789 Berlin

/Lizenzgeber (LG)

/Vermittler

und

Kanzlei: _____

Einsatzorte der Lizenz: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Lizenznehmer (LN)

RA-MICRO 8 Arbeitsplatzlizenzen				
Akten	Adressen	Gebühren	Insolvenz	Termine / Fristen
Aktenkonto	Kostenblatt	Zahlungen	Offene Posten	Fibu
E-Akte	E-Workflow	Schriftverkehr	Mahnverfahren	Zwangsvollstreckung
Kanzlei	RA-MICRO Online	RA-MICRO Mobile	Favoriten	InfoDesk

RA-MICRO Arbeitsplatz FSE monatlich	48,00 €	x	AP	0,00 €
RA-MICRO Mobil-Arbeitsplatz	24,00 €	x	AP	0,00 €
DictaNet WF Recorder / Player	9,00 €	x	AP	0,00 €
Dragon Legal Pro für DictaNet je Diktantenprofil - inkl. DictaNet WF	29,00 €	x	AP	0,00 €
DictaNet 1 Mobile E-Workflow Upgrade	9,00 €	x	AP	0,00 €

RA-MICRO Managed Kanzlei-EDV – gem. Anlage RMM-K-EDV			
Windows 2012 R2 Root-Server von STRATO	99,00 €	x	Server über STRATO zu mieten
Ein Hauptnutzer mit RA-MICRO 8 Kanzlei Arbeitsplatz Lizenz sowie ein Mobil-Nutzer mit RA-MICRO 8 Mobil-Arbeitsplatz Lizenz (Bundle)	99,00 €	x	Bundle 0,00 €
Zweiter Hauptnutzer mit RA-MICRO 8 Kanzlei Arbeitsplatz Lizenz	96,00 €	x	Hauptnutzer 0,00 €
je weiterer Mobil-Nutzer mit RA-MICRO 8 Mobil-Arbeitsplatz Lizenz	48,00 €	x	Mobilnutzer 0,00 €
je Nutzer mit DictaNet WF Arbeitsplatzlizenz	18,00 €	x	Mobilnutzer 0,00 €
weitere Einrichtungen gemäß Vereinbarung			nach Vereinbarung

FSE monatlich AP	Summe:	0,00 €
-------------------------	---------------	---------------

RA-MICRO 8 Kanzleilizenzen		Kanzleipreis	
<input type="checkbox"/>	Finanzbuchhaltung II mit Bilanz	39,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Import Forderungssachen (zzgl. Anpassung der Datenimport-Schnittstelle nach Aufwand)	29,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Notariat je Notar	39,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Telefonkostenerfassung	9,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Zeithonorar II	39,00 €	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Lohnprogramm	19,00 €	0,00 €

FSE monatlich gesamt	Summe:	0,00 €
-----------------------------	---------------	---------------

FSE Full Service Entgeltpauschale (Software-Nutzungslizenz, Hotline-Support, laufende Programmpflege)		Monatsbetrag
FSE netto		0,00 €
+ bisheriges laufendes Entgelt netto		€
+ 19 % Umsatzsteuer		0,00 €
Summe monatlich brutto		0,00 €

Die FSE steht dem LG zu UStID DE136697476 zu. Es wird wie vorstehend monatlich eingezogen, fällig erstmals ab dem Monatsersten, der auf die Inbetriebnahme folgt.

SEPA-Lastschrift-Mandat :
 Gläubiger-ID-Nr.: DE17ZZZ00000397460. Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich/Wir ermächtige/n die RA-MICRO GmbH & Co. KGaA, Zahlungen vor meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der RA-MICRO GmbH & Co. KGaA auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Dieses Lastschriftmandat ist jederzeit widerruflich. Der Kontoinhaber kann einem Einzug auf seinem Konto binnen acht Wochen nach Abbuchung gegenüber dem Kreditinstitut widersprechen und erhält dann eine Rückbuchung.

 Kontoinhaber Kreditinstitut

D E _____
 IBAN BIC

Sonstige Vereinbarungen

- Es gelten die umseitigen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB**. Diese ersetzen alle etwa bisher vereinbarten AGB.
- Der LN hat § 8 der umseitigen AGB zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und ist einverstanden. Die zur Bearbeitung erforderlichen Daten werden elektronisch gespeichert.
- Die Nutzung der RA-MICRO Kanzleisoftware setzt die Registrierung eines **RA-MICRO Online Kontos** voraus. Der LG wird ggfls. mit der Registrierung des LN beauftragt.
- Wiederaufnahme** eines früheren Programmpflege- und Support-Vertrages. Der LN erhält durch diesen Vertrag alle Programmentwicklungen zur Verfügung gestellt, die in der vertragsfreien Zeit durchgeführt wurden; der LN verpflichtet sich, das oben vereinbarte Entgelt für die Zeit ab nachzuzahlen.
- Vertragslaufzeit:** Dieser **Lizenzvertrag** wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Die Kündigung ist innerhalb der ersten **36 FSE-Vertragsmonate** ausgeschlossen.
- Die Lizenzen für den **RA-MICRO Mobil-Arbeitsplatz** und das **DictaNet 1 Mobile E-Workflow Upgrade** gelten für die Nutzung auf **bis zu 3 mobilen Geräten** des Nutzers.
- Vom einmalig im Zusammenhang mit dem Abschluss des Lizenzvertrages unterbreiteten befristeten Vorzugsangebotes zum Kauf von RA-MICRO GmbH & Co. KGaA Aktien inkl. einer Gratis-Aktie habe ich Kenntnis genommen.
- Dieser Vertrag und die Anlage RMM K-EDV nebst ausschließlich für diese RMM K-EDV Produkte geltende RMM K-EDV-AGB bilden einen Gesamtvertrag. Ist der RMM K-EDV Tarif gewählt, müssen alle RA-MICRO Arbeitsplätze diesen Tarif haben, eine Mischung ist nicht möglich.

, den

, den

Vermittler

Lizenznehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RA-MICRO GmbH & Co. KGaA für diesen Lizenzvertrag

§ 1 Lizenzgegenstand

Der LG erteilt dem LN eine Nutzungslizenz der vertragsgegenständlichen Software ausschließlich zur Nutzung in der eigenen Kanzlei auf einer Computeranlage des LN in dem im Lizenzvertrag festgelegten Umfang, nachfolgend Lizenz genannt. **FSE-Mietlizenz:** Die Nutzungslizenz wird zeitlich beschränkt als Gegenleistung für die monatliche Zahlung des FSE-Entgelts überlassen. Nach Vertragsbeendigung dieses Vertrages darf der LN keine neuen Anlagen und die Nutzung der Software ist nur zu Informationszwecken zu den gespeicherten Datenbeständen auf einem Arbeitsplatz in der Kanzlei zulässig - von allen anderen Arbeitsplätzen ist die Software zu löschen. Die Lizenz wird für einen bestimmten Einsatzort der Computeranlage erteilt, der regelmäßig dem Kanzleisitz entspricht. Der LN darf den Einsatzort der Lizenz durch schriftliche Mitteilung an den LG ändern. Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren über externe Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentraleinheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden sind, sofern diese weiteren Datenbestände nicht nur zur Datensicherung dienen. Keinesfalls ist die Nutzung einer Lizenz in mehreren Kanzleien zulässig, auch wenn diese in überörtlicher Sozietät verbunden sind. Sind mehrere Personen LN, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage, auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der LN. Die Lizenz ist nicht teilbar. Lizenziert wird der Programmensatz auf den Arbeitsplätzen der Computeranlage, beschränkt auf die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplatz-Lizenzen. Gleichzeitig darf maximal nur die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplatz-Lizenzen gestartet sein. Es ist nicht möglich, auf einzelnen Arbeitsplätzen mehr oder weniger Programmmodule zu lizenzieren als auf dem 1. Arbeitsplatz lizenziert wird. Entsprechend dürfen die als Kanzleilizenz lizenzierten Module auf allen lizenzierten Arbeitsplätzen genutzt werden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Software-Produkte so zu entwickeln, dass sie vollkommen frei von technischen Fehlern sind. Vereinbarte Beschaffenheit ist nicht die völlige Fehlerfreiheit des Programms, sondern nur, dass die Software keine Programmfehler aufweist, die ihre Nutzbarkeit mehr als nur geringfügig beeinträchtigen. Bei 20 Arbeitsplätzen ist die Nutzung der RA-MICRO **Finanzbuchhaltung II** obligatorisch.

§ 2 Full Service Entgelt - FSE

Programmpflege: Der LG verpflichtet sich, die dem LN zur Nutzung überlassene RA-MICRO Software laufend zu pflegen. Dies beinhaltet die Anpassung an veränderte rechtliche Verhältnisse, wie zum Beispiel Änderungen der Kostentabellen sowie die laufende Qualitätsverbesserung in Auswertung der Anwendererfahrung. Im Lieferumfang sind gedruckte Handbücher nicht enthalten, siehe §5. Da jede EDV-Anlage individuell konfiguriert ist, kann die Auswirkung des Updates von komplexen Programmen wie RA-MICRO auf das Gesamtsystem nicht vorhergesagt und vorgeplant werden; softwaretechnische Arbeiten vor Ort zur Harmonisierung aller Systemkomponenten können nach einem Programmupdate erforderlich sein. Diese Kosten gehören zu den laufenden Betriebskosten einer EDV-Anlage und sind nicht im Full-Service-Entgelt enthalten. Die mit dem Programm gelieferten Datenbestände werden im Rahmen der turnusmäßigen Programmpflegeleistungen über das online Update aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der mitgelieferten Datenbestände wird nicht übernommen, es besteht auch keine Sicherheit, dass die Daten nicht nach der jeweils letzten Programmpflegeleistung bzw. Online-Aktualisierung durch tatsächliche oder rechtliche Veränderungen unrichtig geworden sind.

Support: Der LG verpflichtet sich, den Einsatz der lizenzierten RA-MICRO / DictaNet Software durch eine Hotline zu unterstützen. Der Hotline-Support umfasst die Beantwortung von Fragen zur Bedienung sowie zu Anwendungsproblemen und Software-Störungen. Die Anfragen können telefonisch, schriftlich, per Fax und E-Mail gestellt sowie auch in einer dieser Formen beantwortet werden. Nicht supportet werden Fragen, die auf dem Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, das typischerweise bei Schulungen vermittelt wird. Sonstige Software, insbesondere Betriebssysteme, werden supportet, soweit es sich um Fragen- oder Probleme handelt, die spezifisch im Zusammenhang mit dem Einsatz der lizenzierten Software auftreten. Nicht supportet werden System-Probleme, die auch ohne den Ablauf von RA-MICRO Kanzleisoftware/ DictaNet auftreten. Der Hotline-Support wird werktags zur üblichen Bürozeit geleistet, mindestens von 9 bis 17 Uhr. Zusätzlich wird außerhalb der Bürozeiten ein 24 Stunden Telefonsupport für softwaretechnische Betriebsstörungen durch den LG zur Verfügung gestellt. Der Support wird durch die RA-MICRO Support-Center geleistet. Die eigenen Telekommunikationskosten für Support-Anfragen trägt in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Ursache des Problems, der LN. Vor-Ort Leistungen sind nicht in der Programmpflege/Miete enthalten. Diese sind zu ortsüblichen Preisen kostenpflichtig, gleich welcher Grund die Anforderung von Vor-Ort-Supportleistungen hat.

Das **Full Service Entgelt** ist monatlich im Voraus per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung bei dem LG ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und damit unabdingbar. Wird in besonders gelagerten Ausnahmefällen einem Vertragsabschluss ohne Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugestimmt, das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen oder die Lastschrift wiederholt rückbelastet, so ist der gesamte Jahresbetrag im Voraus fällig. Nicht rechtzeitig entrichtete Programmpflegeentgelte sind mit 10 % Verzugszinsen zu verzinsen.

Entgeltanpassungen: Der LG ist berechtigt, in einem vereinfachten Verfahren einheitlich für vergleichbare Lizenzverträge - und nicht über das Entgelt hinaus, das für Neukunden üblicherweise erhoben wird - durch einseitige Erhöhungserklärung seine laufenden von LN erhobenen Entgelte zum 01.01. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung des aktuellen Marktpreises für die RA-MICRO Software anzupassen. Widerspricht der LN der Anpassung des Entgelts binnen 1 Monat nach Erhalt der Erhöhungserklärung, so tritt die Erhöhung nicht ein.

Vertragslaufzeit / Kündigung: Der Programmpflege- und Support Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist sowohl für den LN als auch für den LG 36 Monate ab dem Monatsersten, der auf die Inbetriebnahme folgt abgeschlossen (Mindestvertragslaufzeit). Bei einer Lizenzweiterung ist eine Reduzierung der Lizenzanzahl während der Mindestvertragslaufzeit ausgeschlossen. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit bei Veränderung der Lizenzmodule oder Arbeitsplätze jederzeit durch einen aktuellen Lizenzvertrag ersetzt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 3 Monate zum Jahresende. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Seiten möglich. Eine Teilkündigung von einzelnen Arbeitsplätzen oder Modulen ist ausgeschlossen. Nach Vertragsbeendigung darf der LN keine Updates mehr einspielen und nicht mehr den Anwendersupport in Anspruch nehmen.

Zahlungsverzug: Wird der Einzug für eine Monatsrate rückbelastet, so wird die Rate zusammen mit der nächsten Monatsrate im nächsten Monat zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (inkl. Rücklastspesen) in Höhe von 10,00 € eingezogen. Scheitert auch dieser Einzug, macht der LG von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch und teilt dies dem LN mit. Insbesondere leistet LG in diesem Fall keinen Support und keine Online-Updates mehr.

§ 3 Urheberrecht

RA-MICRO Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software darf gleichzeitig nur mit der Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze genutzt werden (current user).

§ 4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des LN's sind zunächst auf unverzügliche Nachbesserung von Programmen beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Fristen fehlschlagen oder verweigert werden, hat der LN das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder - nach seiner Wahl - die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Überlassung. Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehlern kann die völlige Mangelfreiheit der Programme nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Der LN muss daher dafür Sorge tragen, dass durch vollständige Datensicherung, die regelmäßig, mindestens täglich vorgenommen wird und durch Verwahrung von Buchungsunterlagen eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Es wird empfohlen, Fristen zusätzlich im herkömmlichen Kalender zu notieren, jede EDV Anlage hat ein technisches Fehlerisiko nach dem Stand der Technik. Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann.

§ 5 Handbücher und Schulung

Im Lieferumfang sind die RA-MICRO Anwenderhandbücher zum Selbstausdruck enthalten. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass EDV-branchenüblich zur Inbetriebnahme eines komplexen Anwendungsprogramms wie RA-MICRO Schulungen durchzuführen und gesondert zu entgelten sind. Die RA-MICRO-Handbücher sind nur als Nachschlagewerke, nicht aber zu Schulungszwecken geeignet. Auch der Telefonsupport kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

§ 6 Systemumgebung

RA-MICRO hat derzeit folgende Systemvoraussetzungen: **Arbeitsplätze:** Microsoft Windows 7 oder 8 Pro/Enterprise, Microsoft Office 2010 Standard/Prof. (nur 32-Bit; „Click to Run“, „Starter“ und Office 360 oder 365 werden nicht unterstützt - diese müssen vollständig deinstalliert sein), Office 2013 nur Home&Business oder Volumelicense (nur 32-Bit; nur iVm „rm8 Schnittstelle extern“); Outlook-Kalendersynchronisation nur mit „Schnittstelle rm8 Kalender“), Microsoft Internet Explorer ab Version 8, Bildschirmauflösung mindestens 1280*720 Pixel mit mindestens 16-Bit Farbqualität, mindestens 2 GB RAM Arbeitsspeicher, Microsoft .NET Framework 3.5 SP1 und aktuelle Version. **Netzwerkserver:** Mind. Microsoft Windows 2008 Server. SQL basierte Module erfordern MS-SQL Server ab Version 2008 (bis 7 AP auch in der Expressversion). **Terminalserver:** Windows 2008 R2, 2012 R2 Terminalserver; RA-MICRO ist im Mehrplatzbetrieb für die Nutzung einer gesonderten leistungsfähigen Intel CPU ausgelegt. Die Nutzung mehrerer Benutzer auf einer einzigen CPU auf dem Terminalserver wird maximal bis 10 gleichzeitig gestartete Nutzer empfohlen. Terminalserver Installationen mit mehr als 15 Nutzern werden nicht supportet und Beanstandungen zu Langsamkeit nicht bearbeitet. **Digitales Diktat:** Prozessor: mind. 1,5 GHz, Arbeitsspeicher: mind. 1 GB RAM, Betriebssysteme: Windows 8, 7. **Digitales Diktat mit Spracherkennung** (auch an den Korrekturarbeitsplätzen): Prozessor: zusätzlich SSE2, Arbeitsspeicher: mind. 2 GB RAM, Betriebssysteme: wir zuvor; freier Festplattenspeicher: 4 GB; DVD-ROM Laufwerk für die Installation. Unterstützte Spracherkennungssoftware: Dragon für DictaNet ab Version 10.1. **Netzwerk-Fileserver-Betriebssysteme:** Windows 2012 Server, SBS 2011, 2008 Server, 2003 Server (ab SP1), 2000 Server (ab SP4). Eine Terminalserver Umgebung wird nicht unterstützt. **Diktathardware:** DictaNet unterstützt die Geräte der führenden Hersteller. Die aktuelle Hardwareliste ist unter ra-micro.de einsehbar. Für die Nutzung von RA-MICRO ist eine **kostenlose Registrierung im RA-MICRO Online Store** zu den dort geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich. Online Dienste, wie z.B. Adressauskünfte, können zusätzlich kostenpflichtig sein.

Da RA-MICRO / DictaNet im Rahmen der Programmpflege stets auf dem **neuesten Stand der Softwaretechnik** gehalten wird, müssen auch die Betriebssysteme und die mit diesen verbundenen genutzten Programme, wie insbesondere Microsoft Office, durch den LN auf dem neuesten Stand der Technik gehalten werden. Dazu gehört das Übertragen der vom Betriebssystem-Hersteller zur Fehlerbeseitigung und Aktualisierung herausgegebenen Servicepacks sowie das Update auf vom Betriebssystem-Hersteller herausgebrachte Nachfolgeversionen. Die Nutzungslizenz der RA-MICRO/ DictaNet Software erstreckt sich auf die aktuelle Fassung des Windows Betriebssystems entsprechend der obigen Aufzählung der Systemvoraussetzungen. Diese Nutzungslizenz erweitert sich bei bestehendem Programmpflegevertrag bis hin zur Nutzungslizenz auf die jeweils neueste Windows Version in der jeweils neuesten Service Pack Fassung, die während des Bestehens des Programmpflegevertrages erschienen ist. Als Erschienen gilt eine Windows- Version, wenn sie marktgängig ist, insbesondere in der Endfassung (nicht Betaversion o.ä.) downloadbar ist. Nach Beendigung des Programmpflegevertrages besteht keine Verpflichtung des LG, die RA-MICRO / DictaNet Software an die Entwicklungen der Betriebssysteme anzupassen.

§ 7 Haftung

Der LG schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des LG's. Sofern der LG fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht nicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der LG haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer täglichen sowie gefahrlosprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für alle Ansprüche gegen den LG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt -außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 4) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

§ 8 Datenschutz

Der LN ist damit einverstanden, dass der LG und seine verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail Adressen speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Vertriebspartner der LG sowie Bevollmächtigte des LG und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten insb. Zufriedenheitsabfragen und produktnahen Werbung, wiederumlich weitergegeben werden. Der Widerruf ist an die RA-MICRO GmbH & Co. KGaA, Tauentzienstr. 9-12, 10789 Berlin, E-Mail: verwaltung@ra-micro.de Fax: 030 435 99 301, Tel: 030 435 98 500 zu richten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des LG's. Mündliche Abreden sowie abweichende Bedingungen des LN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Bedingungen des LN verpflichten den LG nicht. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des LG's Gerichtsstand. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist dieser Geschäftssitz zudem Erfüllungsort. Gleiches gilt für Vertragspartner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland. Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Der Vermittler des LG hat keine Vertretungsmacht, diesen Formularvertrag zu ändern oder die Vertragsannahme zu erklären. Die Vertragsannahme wird durch den LG geprüft und durch Einzug der Pauschale bzw. schriftliche Erklärung des LG angenommen.